

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3381

der Abgeordneten Ursula Nonnemacher

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Drucksache 5/8513

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3381 vom 12.02.2014

Anrechenbarkeit von sogenannten „Pflasterkassen“ auf Anliegerstraßenbaubeiträge

In einigen Gemeinden im Land Brandenburg taucht im Verlauf der Diskussion um die Herstellung von Erschließungsanlagen die Frage auf, ob und wie Leistungen oder Einzahlungen, die Beitragspflichtige bereits vor Jahrzehnten erbracht haben, anzurechnen sind. Zu diesen Vorleistungen werden auch Einzahlungen aus der Zeit vor 1945 in eine sogenannte „Pflasterkasse“ gezählt. Diese Pflasterkassen wurden von den Kommunen initiiert und verwaltet und waren Spareinrichtungen für die zukünftige Erschließung von Baugrundstücken.

Die Stadtverordnetenversammlung Hohen Neuendorf hat beschlossen, dass als freiwillige finanzielle Leistung der Stadt eine Anrechnung der geleisteten Pflasterkassenbeiträge auf den Erschließungsbeitrag nach § 123 ff. BauGB erfolgt (Vorlage B 045/2012).

Die Stadt Falkensee informiert in einem Merkblatt zum beitragsfinanzierten Anliegerstraßenbau, dass frühere Einzahlungen in die Pflasterkasse auf die Beitragspflicht bei der erstmaligen Erschließung (Straßenneubau) angerechnet werden, wenn der/die GrundstückseigentümerIn damalige Einzahlungen nachweisen kann.

In diesem Zusammenhang ergeben sich auch Fragen nach dem Umrechnungskurs, der zumeist in Goldmark oder Reichsmark geführten Pflasterkassenkonten und die Verzinsung der von den AnliegerInnen geleisteten Einzahlungen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die rechtliche Zulässigkeit der Anrechnung von Einzahlungen in eine „Pflasterkasse“ auf die Beiträge zum Anliegerstraßenneubau oder Anliegerstraßenausbau?
2. Welche bundes- und landesrechtlichen Grundlagen sind für die Beurteilung der Zulässigkeit der Anrechnung von Einzahlungen in eine „Pflasterkasse“ relevant?
Welche Urteile von Bundes- oder Landesgerichten sind nach Ansicht der Landesregierung für die Klärung dieser Frage von Bedeutung?
3. Welche Kriterien sind ggf. notwendig, um Jahrzehnte zurückliegende Einzahlungen in eine solche Kasse auf zu leistende Beiträge anzurechnen. Besteht hier ggf. ein Handlungsspielraum für die Gemeinde?

4. Sind die bestehenden brandenburgischen Gemeinden Rechtsnachfolger der Gemeinden, die vor dem 2. Weltkrieg sog. Pflasterkassen initiiert und verwaltet haben?
5. Hat die Landesregierung einen Überblick darüber, in wie vielen Gemeinden es eine oder mehrere dieser sog. Pflasterkassen aus der Zeit vor dem 2. Weltkrieg gibt? Wenn ja, um wie viele und welche Gemeinden handelt es sich (bitte auflisten)? Wie viele solcher Kassen werden von den Gemeinden noch geführt oder verwaltet?
6. Nach welchem Kurs können Guthaben bei einer solchen Pflasterkasse von Reichsmark/Goldmark in Euro umgerechnet werden? Müssen diese Guthaben verzinst werden? Wenn ja, für welchen Zeitraum? Welche rechtlichen Grundlagen sind hierfür ausschlaggebend?
7. Ist es zulässig, dass die Nachweispflicht über Einzahlungen in eine sog. Pflasterkasse bei den Anliegern liegt, wenn anzunehmen ist, dass alle Anlieger einer Straße in eine solche Kasse eingezahlt haben (Gleichbehandlungsgebot)?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie beurteilt die Landesregierung die rechtliche Zulässigkeit der Anrechnung von Einzahlungen in eine „Pflasterkasse“ auf die Beiträge zum Anliegerstraßenneubau oder Anliegerstraßenausbau?

Zu Frage 1:

Für die Beurteilung der Beitragspflichtigkeit einer Straßenbaumaßnahme ist zunächst zu prüfen, ob das Erschließungsbeitragsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) oder das Straßenausbaubeitragsrecht nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) zur Anwendung kommt. Wenn es sich um die erstmalige Herstellung einer Straße handelt, ist das BauGB (§§ 123 ff., § 242 Abs. 9) anzuwenden. Für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in den ostdeutschen Bundesländern ist die Überleitungsvorschrift des § 242 Abs. 9 BauGB zu beachten. In § 242 Abs. 9 Satz 3 BauGB ist festgelegt, dass Leistungen, die Beitragspflichtige für die Herstellung von Erschließungsanlagen oder Teilen davon erbracht haben, auf den Erschließungsbeitrag anzurechnen sind. Diese Vorschrift dient dem Zweck, Doppelbelastungen für die Beitragspflichtigen zu vermeiden. Demzufolge wäre gezahltes Pflastergeld bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aus Sicht der Landesregierung grundsätzlich anrechenbar, was jedoch im Einzelfall zu prüfen ist. Handelt es sich um Baumaßnahmen an bereits hergestellten öffentlichen Straßen kommt das KAG zur Anwendung. Maßnahmen des Straßenausbaus nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg werden von der Regelung des § 242 Absatz 9 Satz 3 BauGB nicht erfasst.

Frage 2:

Welche bundes- und landesrechtlichen Grundlagen sind für die Beurteilung der Zulässigkeit der Anrechnung von Einzahlungen in eine „Pflasterkasse“ relevant?

Welche Urteile von Bundes- oder Landesgerichten sind nach Ansicht der Landesregierung für die Klärung dieser Frage von Bedeutung?

Zu Frage 2:

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt, ist rechtliche Grundlage für eine ggf. mögliche Anrechnung von an eine Pflasterkasse geleisteten Zahlungen auf Erschließungsbeiträge der § 242 Abs. 9 Satz 3 BauGB.

Die bundesrechtlichen Regelungen des BauGB zum Erschließungsbeitragsrecht gelten im Land Brandenburg als landesrechtliche Regelung.

Zur Thematik Anrechnung von Einzahlungen in eine Pflasterkasse auf die Beiträge zum Anliegerstraßenneubau ist nur eine neuere Entscheidung des VG Frankfurt (Oder), Urteil vom 5. April 2011, Az.: 3 K 1331/05 bekannt, wo es um die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Erschließungsbeiträgen und die Anrechnung von Leistungen nach § 242 Abs. 9 Satz 3 BauGB ging.

Frage 3:

Welche Kriterien sind ggf. notwendig, um Jahrzehnte zurückliegende Einzahlungen in eine solche Kasse auf zu leistende Beiträge anzurechnen.

Besteht hier ggf. ein Handlungsspielraum für die Gemeinde?

Zu Frage 3:

Eine gesetzliche Regelung zur Errichtung von Pflasterkassen gab und gibt es nicht. Es gibt auch keine bundes- oder landesrechtlichen Ausführungsvorschriften zur Umsetzung des § 242 Abs. 9 Satz 3 BauGB. Somit kann nur auf die Rechtsprechung zurückgegriffen werden.

Gemäß Urteil vom 5. April 2011 des VG Frankfurt (Oder) ist eine Anrechnung von Leistungen nach § 242 Abs. 9 Satz 3 BauGB, dazu zählen auch eingezahlte Beträge in Pflasterkassen, nur möglich, wenn der Beitragspflichtige damit zur Anlegung von Erschließungsanlagen oder Teilen von Erschließungsanlagen, die am 3. Oktober 1990 noch nicht das Stadium der Herstellung erreicht hatten, nun aber endgültig hergestellt worden sind, beigetragen hat.

Sind die Gelder der Pflasterkasse nicht eingeflossen, bestünde nach Auffassung des VG kein Anlass für eine Anrechnung, da in diesem Fall die Gefahr einer Mehrfachbelastung für den Beitragspflichtigen nicht besteht.

Frage 4:

Sind die bestehenden brandenburgischen Gemeinden Rechtsnachfolger der Gemeinden, die vor dem 2. Weltkrieg sog. Pflasterkassen initiiert und verwaltet haben?

Zu Frage 4:

Nach Auffassung der Landesregierung sind die heutigen Gemeinden im Land Brandenburg weder Rechts- noch Funktionsnachfolger der Gemeinden, die vor dem 2. Weltkrieg sogenannte „Pflasterkassen“ initiiert und verwaltet haben. Das OLG Brandenburg hat in seinem Urteil vom 13. Dezember 1994 - 6 U 32/94 (OLG-NL 1996, 132) ausgeführt, dass eine Rechtsnachfolge – hier Gesamtrechtsnachfolge – im öffentlichen Recht nur dann gegeben ist, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt auf gesetzlicher Grundlage in alle Rechte und Pflichten eines anderen Trägers öffentlicher Gewalt eintritt. Eine solche gesetzliche Grundlage wurde weder in der SBZ noch später in der DDR geschaffen. Im Gegenteil wurde von Anfang an jegliche Identität und/oder Rechtsnachfolgeschaft der in der SBZ gelegenen Gemeinden strikt abgelehnt. Eine Rechts- oder Funktionsnachfolge ist spätestens in dem Augenblick entfallen, als die Gemeinden auf dem Gebiet der ehemaligen DDR mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 18. Januar 1957 (GBI. I 1957, S. 65 ff.) als solche zu existieren aufhörten und ihre Funktionen verloren. Erst mit dem Inkrafttreten der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBI. I S. 255) und dem Ländereinführungsgesetz vom 22. Juli 1990 (GBI. I S. 955) sind die Gemeinden als selbstverwaltende Gebietskörperschaften – neu – gebildet worden.

Die jetzigen Gemeinden im Beitrittsgebiet sind auch weder mit den früheren Räten der Gemeinden identisch noch deren Gesamtrechtsnachfolger (BGH, Urteil vom 23. Januar 1997 - VII ZR 218/95, DtZ 1997, 199; OLG Dresden, Urteil vom 30. Juli 2003 6 U 1/03, bestätigt durch BGH, Urteil vom 6. Mai 2004, II ZR 248/03). Gleiches gilt für die jetzigen Landkreise (BGH, Urteil vom 4. November 1994 - LwZR 12/93, VIZ 1995, 171).

Frage 5:

Hat die Landesregierung einen Überblick darüber, in wie vielen Gemeinden es eine oder mehrere dieser sog. Pflasterkassen aus der Zeit vor dem 2. Weltkrieg gibt? Wenn ja, um wie viele und welche Gemeinden handelt es sich (bitte auflisten)? Wie viele solcher Kassen werden von den Gemeinden noch geführt oder verwaltet?

Zu Frage 5:

Die Landesregierung hat keinen Überblick darüber, in wie vielen Gemeinden es noch Pflasterkassen gibt.

Frage 6:

Nach welchem Kurs können Guthaben bei einer solchen Pflasterkasse von Reichsmark/Goldmark in Euro umgerechnet werden? Müssen diese Guthaben verzinst werden? Wenn ja, für welchen Zeitraum? Welche rechtlichen Grundlagen sind hierfür ausschlaggebend?

Zu Frage 6:

Einen direkten Umrechnungskurs von Reichsmark/Goldmark in Euro gibt es nicht. Zur Umrechnung könnten, ggf. angelehnt an die Praxis in den Grundbuchämtern bei der Umrechnung von „Altrechten“, die Umstellungsregelungen (§§ 13 Abs. 3, 16 Abs. 1, 18) des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) vom 20. Juni 1948 (WiGBI.1948, Beilage Nr.5,139), das zuletzt durch Artikel 9 Nummer 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl.IS.1857) geändert worden ist, für die Umrechnung von Goldmark in Reichsmark und von Reichsmark in DM zugrunde gelegt werden. Die Umstellung von Reichsmark in Ostmark erfolgte im Verhältnis 10:1. Die Umstellung von Mark der DDR in DM erfolgte im Verhältnis 2:1 gemäß Art. 10 Abs. 5 i. V. m. Anlage I Art. 7 Abs. 1 des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990. Die Umrechnung von DM in Euro erfolgt dann nach dem bekannten Umrechnungskurs. Eine Rechtsgrundlage zur Verzinsung der auf freiwilliger Basis eingezahlten Beträge in Pflasterkassen ist nicht bekannt.

Frage 7:

Ist es zulässig, dass die Nachweispflicht über Einzahlungen in eine sog. Pflasterkasse bei den Anliegern liegt, wenn anzunehmen ist, dass alle Anlieger einer Straße in eine solche Kasse eingezahlt haben (Gleichbehandlungsgebot)?

Zu Frage 7:

Aus Sicht der Landesregierung ist es zulässig. Die Einzahlungen in Pflasterkassen erfolgten auf freiwilliger Basis auf privatrechtlicher Grundlage. Es ist nicht in jedem Fall davon auszugehen, dass alle Anlieger in die Pflasterkasse eingezahlt haben und auch die Höhe der Einzahlungen kann unterschiedlich gewesen sein. Wenn ein Beitragspflichtiger eine Anrechnung solcher Zahlungen bei heute zu erhebenden Erschließungsbeiträgen erreichen will, muss er nachweisen, dass Einzahlungen erfolgt sind und in welcher Höhe. Teilweise erfolgte über die Zahlung von „Pflastergeld“ auch eine Grundbucheintragung.